

# Der römische Primat, die Gemeinschaft der Kirchen und die Gemeinschaft der Bischöfe

Hervé Legrand

*Einhergehend mit einer noch näher zu bestimmenden Wiederbelebung der Kollegialität wird die Kurienreform so, wie Papst Franziskus sie angekündigt hat, sich nicht auf rein organisatorische Aspekte beschränken. Gegen Selbstbezogenheit und Klerikalismus predigt er eine Ekklesiologie der Gemeinschaft, die die Bindungen zwischen Bischof und Gläubigen (ein Mehr an Synodalität) und folgerichtig auch zwischen den Bischöfen einer Region (ein Mehr an Kollegialität) vertieft. Seinen Primat als Bischof von Rom betrachtet er als Dienst an der Gemeinschaft der Kirchen im Plural. Eine Kurie, die den Bischöfen nicht länger übergeordnet wäre, hätte diesen ebenso wie dem Papst Rechenschaft abzulegen. Gleichzeitig würden das derzeitige universalistische Verständnis des Bischofskollegiums – dem man auch als Einzelperson angehören kann – und die Passivität der Ortskirchen korrigiert, denen nun ein Mitspracherecht bei der Wahl ihrer Hirten eingeräumt werden könnte.*

Beim jüngsten Vorkonklave haben die Kardinäle für eine Reform der Kurie und eine echte Kollegialität plädiert. In diesem Zusammenhang hat Kardinal Bergoglio es unternommen, „ein Licht auf die möglichen [...] Reformen [zu] werfen“; dabei hat er nicht weniger als sechs Mal die „Selbstbezogenheit“ der Kirche als Wurzel der „Übel [...] in den kirchlichen Institutionen“ kritisiert und vier Mal auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen, „nicht nur an die geografischen Ränder, sondern an die Grenzen der menschlichen Existenz“ zu gehen, um die gegenwärtige Zentralisierung zu überwinden – damit die Kirche „aus sich selbst herausgeht, um das Evangelium zu verkünden“<sup>1</sup>. Weit davon entfernt, das Auftreten der Kirche wieder in die Aspekte *ad intra* und *ad extra* auseinanderzulegen, bekundet er in seinen ersten Äußerungen und Entscheidungen als Papst ein lebendiges Bewusstsein für den Zusammenhang, der zwischen dem institutionellen Leben der Kirche und ihrer Fähigkeit besteht, das Evangelium zu leben und zu bezeugen.

## Die Reformen der Kurie, der Kollegialität und des Papsttums bedingen einander

Die angestrebten Reformen werden - das liegt in der Natur der Sache - zwangsläufig systemischer Art sein. Darauf hat bereits der spätere Kardinal Congar bei der Abstimmung über die Kollegialität hingewiesen:

*„Das II. Vaticanum hatte das I. Vaticanum ausgeglichen [...] mit einer Mehrheit [...], die nie unter 87 Prozent lag“, [und damit] „dem Episkopat größere Bedeutung und Initiative in der konkreten Leitung der Kirche verliehen, bei der zurzeit eine gewisse Art vorherrscht, den päpstlichen Primat auszuüben, wie sie das System der Kurie und die römische Zentralisierung mit sich bringen“, [ein System, in dem alle] „vor einer päpstlichen Macht haltmachen, die sie sich als absolutistisch und monarchisch vorstellen.“<sup>2</sup>*

Fünzig Jahre später beginnt Papst Franziskus mit der Kurienreform, ohne sie jedoch ins Zentrum seiner Pläne zu stellen. Diese Pläne zielen vielmehr auf die Vertiefung der kirchlichen Gemeinschaft sowohl zwischen dem Bischof und seinen Gläubigen als auch zwischen den Ortskirchen und ihren Bischöfen und zwischen diesen und dem Bischof von Rom ab. Wenn die hierzu erforderlichen ekklesiologischen Kurskorrekturen Erfolg haben sollen, müssen sie sich im Kirchenrecht und in der Kirchenorganisation in einer Weise niederschlagen, die hier nicht im Einzelnen erörtert werden kann. Stattdessen soll in drei Schritten die theologische Problematik analysiert werden, die, gemessen an den beiden vorherigen Pontifikaten, etwas weitgehend Neues darstellt.

## Richtig verstandene Kollegialität setzt ein erneuertes Selbstverständnis der Ortskirchen voraus

Die erste Geste von Papst Franziskus - bezeichnend für seine Ekklesiologie und durchaus nicht improvisiert - hat überrascht. Statt dem Volk und der Welt unverzüglich seinen päpstlichen Segen zu erteilen, bittet er die Gläubigen ganz unerwartet zunächst darum, für ihn zu beten. Ganz im Einklang mit dem neuen Stellenwert des Gottesvolkes in *Lumen Gentium*<sup>3</sup> verortet er so, in der Tradition eines hl. Cyprian und eines hl. Augustinus<sup>4</sup>, den Bischof in der Kirche und die Kirche im Bischof und wendet sich damit gegen den Klerikalismus, den er auch in seiner Ansprache an den Lateinamerikanischen Bischofsrat (CELAM) entschieden zurückweist.<sup>5</sup> In derselben Ansprache beklagt er mit Nachdruck, dass „wir“ (die Bischöfe), was „die Teilnahme der Laien“, d.h. die Synodalität, betrifft, „noch sehr im Rückstand sind“.

Für Franziskus muss die Synodalität mit einer Wiederaufwertung der Kollegialität einhergehen. Die diesbezüglichen Entwürfe des II. Vaticanums sind nicht in den Codex von 1983 eingeflossen, der den Trägern der Autorität (dem Papst, den Bischöfen und den Pfarrern in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich) viel-

mehr eine *souveräne* Ausübung ihrer amtlichen Vollmachten zuweist und keinerlei Mitsprache vonseiten ihrer Amtsbrüder und der anderen Gläubigen vorsieht. Mithin ist der derzeitige Führungsstil trotz der gewachsenen Anzahl der Räte im Großen und Ganzen nach wie vor absolutistisch geprägt<sup>6</sup>, was in den Bereichen der Pastoral<sup>7</sup> und der Ökumene<sup>8</sup> bedauerliche Folgen zeitigt. Wenn dieser Kurs und die damit verbundene Sicht der Kollegialität und des Primats nicht korrigiert werden, dann wird sich auch am gegenwärtigen Führungsstil nichts Wesentliches ändern.

## **Echte Kollegialität setzt Diözesen voraus, die in der Gemeinschaft der Kirchen Rechte und Initiative besitzen**

Die Aussage, dass „die eine und einzige katholische Kirche“ in und aus ihren Teilkirchen besteht (*Lumen Gentium* 23), bleibt eine leere Floskel, solange die Diözesen sich nicht in der Gemeinschaft der Kirchen ausdrücken können und der Bischof sich nur über die Leitung der Diözese und im Verhältnis zu dieser definiert. Die vom neuen Papst geforderte Reaktivierung der verschiedenen bestehenden Räte ist ein erster Schritt zur Wiederaufwertung der Diözesansynode, die dem Gottesvolk ein noch bedeutenderes Forum bietet, da sie den Bischof, die Kleriker, die Ordensleute und die Laien zusammenschließt. Zurzeit ist es ihr nicht einmal gestattet, ein Votum abzugeben, das nicht dem geltenden Recht entspricht.<sup>9</sup> Wie kann sie gestärkt werden? Indem man sie regelmäßig stattfinden lässt und ihr größere Rechte einräumt. Sie könnte beispielsweise die Aufgabe übernehmen, gemeinsam mit dem Priesterrat – auch dieser ein wichtiges Organ der Ortskirche! – eine Liste möglicher Kandidaten für das Bischofsamt zu erstellen.

Die wechselseitige Inklusion zwischen dem Bischof und seiner Kirche ließe sich auch noch mit anderen Mitteln zum Ausdruck bringen: So sollte man den Bischof verpflichten, die Weihe inmitten seines Volkes zu empfangen; man sollte seine Amtseinsetzung besser kommunizieren, als dies heute üblich ist; ihm vorschreiben, dass er den versammelten Diözesanräten jährlich und der Synode bei ihrer Einberufung Rechenschaft über seine Amtsführung ablegen muss; und ferner sollten die Weihbischöfe dem betreffenden Bistum zugeordnet sein und nicht den Titel einer nicht mehr existenten Kirche tragen.

Wenn nichts unternommen wird, um die Diözesen wieder als wesentlichen Bestandteil der Gemeinschaft der Kirchen anzuerkennen, dann werden sie weiter an Bedeutung verlieren und letztlich zu bloßen Verwaltungsbezirken der Weltkirche verkommen – wie sie es im nachkonziliaren Recht, das sie mit einer großen Zahl nicht-diözesaner Verwaltungseinheiten auf eine Stufe stellt, de facto schon geworden sind.<sup>10</sup> Veranschaulichen lässt sich diese Entwicklung am Beispiel eines 2011 in Rom erschienenen *Dizionario di ecclesiologia*: Es enthält drei Einträge zu verschiedenen Kirchenbezirken, während der Begriff *Diözese* nicht einmal im ana-

lytischen Index erscheint!<sup>11</sup> Das ist beunruhigend, denn nur, wenn die Diözesen Rechte und Initiative besitzen, wird man sich vom Bischof, von dem Kollegium, dem er angehört, und von der kirchlichen Gemeinschaft im Sinne einer *Communio ecclesiarum* ein angemessenes Bild machen. Ist ebendies aber nicht die Voraussetzung *sine qua non* für das theologische Gelingen der anvisierten Reformen, weil sich, wie J. Ratzinger es formuliert hat, „die eine Kirche aus der Kommunion der vielen Ortskirchen miteinander aufbaut“?<sup>12</sup>

## Das Bischofskollegium als Kollegium der Vorsteher der Ortskirchen

Dadurch, dass er stets als Bischof der Ortskirche von Rom auftritt, deutet Papst Franziskus eine zweite Kurskorrektur an. Er unterstreicht auf diese Weise die Bindung zwischen dem Bischof und seiner Kirche und interpretiert die Gemeinschaft der Kirche wieder als eine durch das Kollegium ihrer Bischöfe vermittelte Gemeinschaft der Kirchen im Plural. Damit kehrt er die universalistische und individualistische Auffassung vom Episkopat um, wie sie im *Motuproprio Apostolos suos* vertreten wird, wo es heißt, das Bischofskollegium sei als „wesentliches Element der Universalkirche [...] eine Wirklichkeit, die dem Auftrag, einer Teilkirche vorzustehen, vorgeordnet ist“, denn „bekanntlich gibt es viele Bischöfe, die nicht die Leitung einer Teilkirche innehaben“ – nämlich 48 Prozent.<sup>13</sup> Doch welchen Sinn hat es, dem Episkopat gewissermaßen als „Privatperson“ anzugehören? Dadurch, dass sich die Zahl der Weihen vervielfacht hat, fungiert das Kollegium nicht mehr als das normale Organ der Gemeinschaft der Kirchen, was sich bereits im Kirchenrecht niederschlägt, dem zufolge das Kollegium immer von seinem Oberhaupt abhängt, ohne dass dieses Oberhaupt verpflichtet wäre, mit dem Kollegium zusammenzuarbeiten.<sup>14</sup>

Das universalistische Episkopatsverständnis reduziert auch die in *Lumen Gentium* 23 vorgesehenen Formen der regionalen Kollegialität – die Konzilskonstitution hatte eine Analogie zwischen den Bischofskonferenzen und den Patriarchaten der alten Kirche angedeutet – auf beinahe Null. *Apostolos suos* macht aus ihnen Organe des Heiligen Stuhls, der sie einsetzt und ihre Zuständigkeiten festlegt (Nr. 13). Und in Nr. 20 heißt es: „Damit aber diese Tätigkeit [der Hirtendienst an den Gläubigen des betreffenden Gebiets] für die einzelnen Bischöfe rechtmäßig und verbindlich ist, ist das Eingreifen der höchsten Autorität der Kirche erforderlich,

*Hervé Legrand OP, geboren 1935 in Quimper, Frankreich, hat in Le Saulchoir und an den Universitäten Bonn, Straßburg, Rom (St. Thomas von Aquin) und Athen studiert. Er ist Honorarprofessor für Ekklesiologie an der Pariser theologischen Fakultät, wo er das Institut Supérieur d'Etudes œcuméniques (Höheres Institut für Ökumeneforschung) und das Promotionsstudium geleitet hat. Er ist als Experte für den Rat der europäischen Bischofskonferenzen tätig, Mitglied in mehreren Kommissionen für den ökumenischen Dialog namentlich mit dem Lutherischen Weltbund und zurzeit Vizepräsident der internationalen Akademie für Religionswissenschaften. Anschrift: 20, rue des Tanneries, F-75013 Paris, Frankreich. E-Mail: hervelegrandop@yahoo.fr.*

die durch das allgemeine Recht oder durch besondere Anordnungen bestimmte Entscheidungen der Bischofskonferenz überlässt.“

Dasselbe Motuproprio entzieht den Konferenzen auch das authentische Lehramt, das ihnen in Can. 753 noch zuerkannt worden war, sofern die betreffenden Aussagen nicht einmütig gebilligt worden sind.<sup>15</sup> „Die in der Bischofskonferenz versammelten Bischöfe [sind] vor allem darauf besorgt, dem Lehramt der universalen Kirche zu folgen und es in angemessener Weise zu dem ihnen anvertrauten Volk gelangen zu lassen“ (Nr. 21). Sie fungieren also mit anderen Worten als Verteiler der Lehre des Heiligen Stuhls<sup>16</sup>, obwohl der letzte Paragraph von *Lumen Gentium* 23 die Erwartung formuliert hatte, dass sie zur „Katholizität der Kirche“ und zu ihrer Inkulturation beitragen würden.<sup>17</sup>

Kurz gesagt: Die Wirkungsmöglichkeiten einer solchen, von der Gemeinschaft der Ortskirchen losgekoppelten und universal verstandenen Kollegialität beschränken sich auf den Rahmen eines ökumenischen Konzils, das jedoch ausschließlich vom Papst einberufen werden kann und nicht gerade regelmäßig stattfindet (zwischen dem I. Vaticanum und dem Konzil von Trient lagen drei Jahrhunderte) - das heißt, sie sind im Grunde nicht existent. Und auch auf regionaler Ebene verurteilt das Kirchenrecht diese Kollegialität zur Wirkungslosigkeit - was sich jedoch leicht ändern ließe.

## Ein Vorschlag

Viele unnötige Probleme wären gelöst, wenn der Papst nicht länger die Alltagsgeschäfte der Weltkirche leiten müsste - was die Dogmen des I. Vaticanums auch gar nicht verlangen - und wenn man darauf verzichten würde, die Kollegien an den spezifischen Funktionen des Primats zu beteiligen, die ohnehin nicht gemeinsam ausgeübt werden können. J. Ratzingers Anregung, „in nicht allzu ferner Zukunft“ darüber nachzudenken, „ob sich nicht die Kirchen Asiens und Afrikas [...] ihre eigene Form geben sollten als eigenständige ‚Patriarchate‘ oder ‚Großkirchen‘ oder wie immer man solche ecclesiae [...] wird nennen mögen“<sup>18</sup>, wäre umso eher zu realisieren, als ja schon heute gewissermaßen als Vorformen ständige Räte verschiedener Bischofskonferenzen existieren (CELAM, CCEE, FABC usw.). Ihr Zuschnitt würde sie vor den Nachteilen schützen, die die nationale Größenordnung der bestehenden Bischofskonferenzen mit sich bringt<sup>19</sup>, wobei Letztere allerdings nach wie vor „eine legitime Spielform des kollegialen Elements im Aufbau der Kirchenverfassung“ sind.<sup>20</sup> Das Reservesystem ließe sich - wie das Beispiel der Ostkirchen schon heute zeigt - auf die Vielfalt der regionalen Kirchen abstimmen, sodass man den Gefahren eines Abdriftens schon im Vorfeld begegnen könnte. Denn man kann nicht plötzlich die Dezentralisierung all derjenigen Kräfte betreiben, die man bis vor kurzem noch zentralisiert hat. Hier bedarf es differenzierterer Kriterien.

## Der römische Primat wird im Rahmen der Gemeinschaft der Kirchen ausgeübt und bezieht sich nicht auf die Führung ihrer Alltagsgeschäfte

Wie schon erwähnt, hat Papst Franziskus sich ausdrücklich und entschieden gegen eine „selbstbezogene“ Kirche gewandt. Dies wird so verstanden, dass er, anders als Johannes Paul II. und Benedikt XVI. vor ihm, die Gesamtkirche nicht mehr schwerpunktmäßig als „eine jeder einzelnen Teilkirche ontologisch und zeitlich vorausgehende Wirklichkeit“<sup>21</sup> und damit gleichsam als die „Mutter [...] der Teilkirchen“ (*Communio notio* 9) betrachten wird. Statt die Formulierung aus *Lumen Gentium* 23, „in quibus et ex quibus“<sup>22</sup>, korrigieren zu wollen, wird der neue Papst in seinem Bestreben, die „Ränder“ aufzuwerten, die römische Kirche nicht als die Mutter aller Kirchen darstellen, sondern letztere wie Schwestern behandeln.<sup>23</sup> Er wird mithin von einer maximalistischen Rezeption des I. Vaticanums abrücken und sich stärker darum bemühen, in der Gemeinschaft der Kirche die Gemeinschaft der Kirchen zu beleben.

## Die auf dem I. Vaticanum festgelegte päpstliche Jurisdiktion verlangt keine alltägliche und zentralisierte Leitung der Kirche

Der Codex von 1983 bringt den Gedanken zum Ausdruck, dass es dem Papst und der Kurie obliegt, die Alltagsgeschäfte der katholischen Kirche zu führen.<sup>24</sup> Genau dies entspricht der derzeitigen Praxis. Doch dieser Sachverhalt ergibt sich nicht aus den Festlegungen des I. Vaticanums. Diese schließen die Übertragung päpstlicher Vorrechte auf die Kurie (in der Sprache von 1870 handelt es sich hierbei um nicht übertragbare persönliche Privilegien) aus. Überdies sind sie nicht für den Alltagsgebrauch vorgesehen: Im Fall der Unfehlbarkeit liegt dies auf der Hand, und es geht aus den Erklärungen hervor, die den Konzilsvätern vor ihrem Votum gegeben worden sind. *Ordentliche* Vollmacht heißt an das Amt gebundene, nicht aber gewöhnliche oder alltägliche Vollmacht.<sup>25</sup> *Unmittelbare* Vollmacht heißt, dass es keiner Vermittlung bedarf.<sup>26</sup> Diese Vollmacht ist eine *höchste* und *volle* Gewalt, denn andernfalls wäre der Primat keine letzte Instanz – was aber nicht bedeutet, dass man hieraus im weiteren Sinne auf ihren alltäglichen Gebrauch schließen könnte. Zudem tritt diese Vollmacht nicht zu der der Bischöfe in Konkurrenz: Der Papst ist nicht zum Bischof der Bischöfe und aller Gläubigen oder zum „Bischof der katholischen Kirche“ geworden.<sup>27</sup> Diesen Punkt hat Pius IX., als er die Antwort der deutschen Bischofskonferenz an Bismarck „mit der Fülle Apostolischer Autorität“ bestätigte, mit aller wünschenswerten Klarheit festgehalten.<sup>28</sup> Und so entspricht es auch der bei J. Ratzinger zusammengefassten allgemeinen Lehre:

*„Das zentralstaatliche Bild, das die katholische Kirche bis zum Konzil hin bot, entfließt nicht einfachhin schon aus dem Petrusamt, sondern aus seiner engen Verquickung mit der im Laufe der Geschichte immer weiter gesteigerten patriarchalen Aufgabe, die dem Bischof von Rom für die gesamte lateinische Christenheit zugefallen ist. Das einheitliche Kirchenrecht, die einheitliche Liturgie, die einheitliche Besetzung der Bischofsstühle von der römischen Zentrale aus – das alles sind Dinge, die nicht notwendig mit dem Primat als solchem gegeben sind.“<sup>29</sup>*

Dogmatisch gesprochen hat man also, was die Entwicklung der Institutionen und namentlich die derzeitige Unterordnung der Bischöfe unter den Papst betrifft, alle Freiheiten.

## **Auf kirchenrechtlicher Ebene ist die derzeitige Unterordnung der Diözesanbischöfe unter den Papst eher ein Gewohnheitsrecht als eine theologische Notwendigkeit**

Die vorkonziliare und in mancher Hinsicht erstaunliche<sup>30</sup> Zentralisierung ist wieder da. Das veranschaulicht das Beispiel eines deutschen Pfarrers, der dem Heiligen Stuhl die Frage vorlegte, ob er Mädchen – die Schwestern seiner Ministranten – als Messdienerinnen einsetzen dürfe. Statt ihn an seinen Generalvikar oder an die Bischofskonferenz zu verweisen, lösten zwei Dikasterien der Kurie das Problem in vier oder fünf Etappen anhand weltkirchlicher Normen.<sup>31</sup> Oder das Beispiel, auf das ein indonesischer Bischof hingewiesen hat: dass nämlich die im Auftrag der Bischofskonferenzen erarbeiteten liturgischen Übersetzungen in Rom „vorgelegt und von Personen genehmigt werden müssen, die unsere Sprachen weder sprechen noch verstehen“<sup>32</sup>.

Die angestrebten Reformen könnten sich am weltlichen Subsidiaritätsprinzip orientieren<sup>33</sup>, doch einen noch sichereren Halt fänden sie in der offiziellen Theologie des Episkopats. Gemäß dem Lehramt Pius' XII. – diese Aussage findet sich in drei Enzykliken – empfängt der Papst die Fülle der kirchlichen Macht, um sie sodann an die Bischöfe weiterzugeben<sup>34</sup>, doch das letzte ökumenische Konzil lehrt, dass die Bischöfe ihr Leitungsamt bei ihrer Weihe direkt von Christus empfangen (LG 26), nicht um einem Teil, sondern um einem Anteil der Kirche vorzustehen (LG 23 und 28), und es verlangt, sie „als Stellvertreter und Gesandte Christi“ und „nicht als Stellvertreter der Bischöfe von Rom zu verstehen“ (LG 27). In der von Johannes Paul II. genehmigten Gesetzgebung jedoch entspricht das Verhältnis zwischen Diözesanbischof und Papst rechtlich gesehen dem Verhältnis zwischen einem Generalvikar und seinem Bischof, ja, der Bischof erscheint dort geradezu als ein „Funktionär des Papstes“<sup>35</sup>. Selbst wenn das II. Vaticanum nicht stattgefunden hätte, müsste die nun anstehende Reform hier eine Kurskorrektur vornehmen, denn der Episkopat stammt aus göttlichem Recht.

## Den angestrebten institutionellen Reformen stehen nur wenige doktrинelle Hindernisse im Weg

Eine im Sinne von *Lumen Gentium* 8 verstandene Ekklesiologie muss multidisziplinär betrieben werden.<sup>36</sup> Das gilt insbesondere dort, wo man sich mit den Institutionen befasst. Aus Platzgründen werde ich mich hier auf einige theologische Überlegungen beschränken, die sich weniger auf das richten, was getan werden *muss*, als vielmehr auf das, was getan werden *kann* - was zu tun uns freisteht.

### Die Römische Kurie

Seit dem II. Vaticanum hat sich die Position der Kurie in der Tat verstärkt. Der Codex von 1983 und die Konstitution *Pastor bonus* (1988) haben sie als direktes Instrument des Papstes<sup>37</sup> zur Leitung der Gesamtkirche bestätigt; sie nimmt sogar eine Art Lehramt wahr<sup>38</sup>, obwohl das päpstliche Lehramt nie zuvor so intensiv ausgeübt worden ist.<sup>39</sup> Was Information und Koordination betrifft, tut sie sich schwer damit, ihre Leistung zu verbessern<sup>40</sup>, und sie arbeitet nicht kollegial. Die Vorgänge, die sie abwickelt, sind eher rechtlicher und bürokratischer Natur. Wenn die Kirche nach dem Willen von Papst Franziskus keine „Verwalterin“ und „Kontrollleurin“ sein soll (Ansprache an den CELAM), dann wird man sich bei ihrer Reform Zeit genug nehmen müssen, um einen Mentalitätswandel zu erreichen.

Warum sollte die Kurie, kirchenrechtlich betrachtet, nicht - statt nur im Dienst des Papstes - im Dienst des Papstes *und* der Diözesanbischöfe stehen? Symbolisch betrachtet würde dies die von Papst Franziskus beklagte „Selbstbezogenheit“ verringern und dazu führen, dass die Kurie regelmäßig vor einem vom Papst und den (vielleicht unabhängig von der Kurie durch die Bischofssynode ernannten) Vertretern des Episkopats bestellten Organ Rechenschaft über ihre Geschäftsführung abzulegen hätte. Wie jede moderne Verwaltung würde sie damit einer Evaluation unterzogen. Auf diese Weise könnte die direkte Supervision der Kurienverwaltung einem kleinen Konsistorium anvertraut werden, das den Papst gleichzeitig in den verschiedenen Aufgaben seines Primats berät. *Da solo* getroffene Entscheidungen wären nicht mehr an der Tagesordnung, und seine paradoxe Isolation als Oberhaupt der Gemeinschaft der Kirchen hätte ein Ende.<sup>41</sup> Dies könnte ein erster Schritt zur Verwirklichung des von J. Ratzinger geäußerten Vorschlags sein, den Primat des Petrus von den patriarchalen Aufgaben loszukoppeln.

Entsprechend dem bis hierher Gesagten wäre es ein Gewinn, die Praxis Johannes Pauls II. zu überdenken, der die Kurienämter systematisch mit der Bischofsweihe verbunden hat. Unter Pius XII. zählte die Kurie einschließlich der Kardinäle ganze 17 Bischöfe<sup>42</sup> - heute sind es über 80! Auf diese Weise könnte man auch den Kompetenzüberschneidungen zwischen dem Primat und dem Bischofskollegium ein Ende bereiten: Die Kurienverantwortlichen kämen ihrer eigentlichen Aufgabe im Dienst des Primats nach, ohne als eine Art inoffizielle permanente



Synode außerdem das Lehramt auszuüben. Und schließlich würde eine solche Reform den Karrierismus eindämmen, den Papst Franziskus schon mehrfach beklagt hat.

## Die Wahl der Bischöfe

Seit 1917 erfolgt die Wahl der Bischöfe nach dem Grundsatz: „Der Papst ernennt die Bischöfe frei“ (Can. 329, § 2 im CIC 1917), während das, was zuvor die Regel war, nun eines päpstlichen „Zugeständnisses“ bedarf (§ 3). Das Adverb *frei* ist sehr wichtig, denn heute wie früher sind allzu viele politische Kräfte und Interessengruppen involviert. Es wird wichtig sein, dass der Papst auch nach der Durchführung der wünschenswerten empirischen und theologischen Reformen in diesem Bereich das letzte Wort behält.

In der Praxis kann der Papst die 200 Bischöfe, die er jährlich ernennt, nicht persönlich kennen und ist gezwungen, seine Aufmerksamkeit auf die großen Diözesen zu konzentrieren. Das hat zwei Nachteile: Manche Nuntien beschränken sich bei ihrer Suche auf allzu enge Kreise<sup>43</sup>; und zuweilen kommt es vor, dass die übergeordneten Behörden ihre Empfehlungen ignorieren.<sup>44</sup> Ein Austausch über die Auswahlkriterien zwischen den Bischofskonferenzen und den römischen Kongregationen könnte hier Abhilfe schaffen. Da die angedachten Reformen das Gefühl für die kirchliche Gemeinschaft und die gemeinsame Verantwortung in den Ortskirchen stärken sollen, wäre es ratsam, dafür zu sorgen, dass der Bischof nicht länger als hochrangiger Zivilverwalter auftritt, der von einer Zentraladministration ernannt und ersetzt wird; allermindestens sollte es erlaubt sein, die betreffende Ortskirche zu Rate zu ziehen.<sup>45</sup> Natürlich kann man auch noch weiter gehen, solange die Bischofswahlen die Gemeinschaft unter den Kirchen zum Ausdruck bringen, wie es der Tradition<sup>46</sup> entspricht und noch bis 1917 allgemeines Recht gewesen ist.<sup>47</sup> 1829 ernennt der Papst außerhalb des Kirchenstaats lediglich 24 Bischöfe im russischen und osmanischen Reich!

## Die Bischofssynode beim Papst

Diese Synode ist strenggenommen ein den Papst beratendes Gremium und keine kollegiale Instanz.<sup>48</sup> Laut den Canones 342–348 entscheidet sie weder über ihre Zusammensetzung<sup>49</sup> noch über die Häufigkeit ihrer Zusammenkünfte noch über ihre Tagesordnung und hat auch nicht das Recht, ihre Ergebnisse selbst zu veröffentlichen. Selbst in reformiertem Zustand wäre ihre Maschinerie zu schwerfällig, um in der von den Kardinälen gewünschten Weise zu einer Aktivierung der Kollegialität beizutragen. Wahrscheinlich wird ihre Funktion im Rahmen einer Gesamtreform zu überdenken sein.

## Das Kardinalskollegium

Das Kardinalskollegium sollte seine Funktion als die den Bischof von Rom wählende Körperschaft behalten, weshalb seine Mitglieder formal dem römischen Klerus angehören. Denn mit welchem Recht sollte diese Wahl durch das Bischofskollegium vorgenommen werden<sup>50</sup>, zumal wenn die Kirche von Rom sich

ebenfalls als Ortskirche wiederentdeckt? Dieses Wahlgremium erfüllt dadurch, dass in ihm üblicherweise die Bischöfe der wichtigsten Bischofssitze vertreten sind, gewisse notwendige Voraussetzungen und kann überdies die Funktion der *comprobatio*, der Beurteilung der römischen Wahl wahrnehmen, wie sie den Bischöfen der großen Sitze der Antike zukam.<sup>51</sup> Welchen Sinn aber hat es, die ehrenhalber ernannten Kardinäle zu Bischöfen zu weihen?<sup>52</sup>

## Die Nuntiatoren und der Vatikanstaat

Papst Franziskus hat sich bereits in herzlichen Worten an die Nuntien gewandt: Er sieht in ihnen eher Priester als Bischöfe.<sup>53</sup> Er bestätigt ihre Rolle im Hinblick auf die Bischofsernennungen.<sup>54</sup> Wird ihre Rolle darüber hinaus – und die Rolle des Vatikanstaats, die lediglich einen anderen Aspekt desselben Problems darstellt – überdacht werden?<sup>55</sup> Wenn er sich aus Angst vor einer „Verweltlichung“ weigert, im Apostolischen Palast zu leben, muss er seine Funktion als Staatsoberhaupt unter demselben Vorbehalt ausüben: Ist er nicht der einzige Bischof, der in seiner eigenen Diözese auf exterritorialem Gebiet wohnt?

## Vielversprechende Reformen zur Erneuerung eines Primats im Dienst an der Gemeinschaft der Kirchen

Die Kurie zu reformieren, weil sie als Regierungsform ungeeignet und außerdem an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit ist, heißt gleichzeitig, das Papsttum zu reformieren. Die Festlegungen des I. Vaticanums bilden, wenn man sie richtig deutet, in dieser Hinsicht kein Hindernis. Ein Problem ist aber das Fehlen einer kirchenrechtlichen Kultur, die wir heute, da das Recht von seinen theologischen und traditionellen Wurzeln abgeschnitten worden ist, so dringend benötigen.<sup>56</sup>

Das Papsttum wird sich nicht auf ein vages Gemeinschaftszentrum reduzieren lassen. Wie sollte man ohne einen universalen Primat ökumenische Konzilien abhalten?<sup>57</sup> Oder die Freiheit des Evangeliums gegen totalitäre Regime verteidigen, die nationale und „patriotische“ Kirchen fordern?<sup>58</sup> Oder ethnischen und nationalistischen Spannungen entgegenwirken, unter denen die Ortskirchen zu zerbrechen drohen? Und auch auf die Pastoral kann der päpstliche Primat einen stimulierenden Einfluss ausüben: Ebendies haben die von Johannes Paul II. eingeführten Weltjugendtage bewirkt. Auf disziplinarischer Ebene gilt, dass die regionalen Kirchen Konflikte oder Fehlverhalten nicht immer ohne die Berufung auf einen Primat werden bereinigen können. Zudem ist es Aufgabe des Primats, den Austausch innerhalb der Gemeinschaft zu regulieren. Sicherlich sind theologisch gesprochen alle Ortskirchen gleich, doch hatten sie nie und haben auch jetzt nicht dieselben finanziellen oder theologischen Mittel und dasselbe Ansehen. Derjenigen Kirche, die in Liebe den Vorsitz führt, obliegt es, darüber zu wachen, dass die armen Kirchen nicht in unziemlicher Weise von den reichen Kirchen gegängelt werden. Ein von seiner Selbstbezogenheit, dem von manchen Päpsten betriebenen Personenkult und von seinem eigenen Souveränitäts-

anspruch befreiter Primat könnte der Gemeinschaft der Kirchen einen echten Dienst erweisen – und ebendies ist sein von Johannes Paul II. angestrebtes Ziel im Sinne des auch von Benedikt XVI. bestätigten „unumkehrbaren ökumenischen Engagements der katholischen Kirche“.

Dennoch sind es keine Nützlichkeitsabwägungen, aus denen heraus die Katholiken am Primat Petri festhalten und sich um eine Optimierung seiner Funktionsweise bemühen. Sie glauben vielmehr, dass er ein Geschenk für die Kirche ist und der Gemeinschaft unter allen Kirchen dienen soll. Sollte diese Gemeinschaft nicht gerade deshalb schon jetzt unter uns lebendig sein?

<sup>1</sup> Die Zitate stammen aus der Rede, die der damalige Kardinal Bergoglio beim Vorkonklave gehalten hat (deutsche Übersetzung: KNA).

<sup>2</sup> Yves Congar, *Le concile au jour le jour. Troisième session*, Paris 1965, 44 u. 37; und ders., *Le concile au jour le jour*, Paris 1963, 18.

<sup>3</sup> Die Entscheidung der Konstitution *Lumen Gentium* (LG), zuerst das Volk Gottes und erst danach den Episkopat zu behandeln, blieb trotz ihrer theologischen Tragweite auf kirchenrechtlicher Ebene folgenlos. Die Ausweitung des „Vereinigungsrechts“ der Laien im Codex von 1983 ist einer Vorstellung aus dem modernen weltlichen Recht entlehnt und kein Ausdruck der Gemeinschaftsrechte (*iura communionis*). Mithin gilt für den Codex von 1983 dasselbe, was der große lutherische Kirchenrechtler U. Stutz über den von 1917 gesagt hat: „Die katholische Kirche ist die Kirche des Klerus [...] in dem Sinne, dass [...] die Laien mehr nur als Schutzgenossen und allein die Kleriker als Vollgenossen erscheinen. [...] Das Recht der katholischen Kirche ist fast ausnahmslos Geistlichkeitsrecht.“ – Ulrich Stutz, *Der Geist des Codex iuris canonici* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 92/93), Stuttgart 1918, 83–88.

<sup>4</sup> LG 32 zitiert den hl. Augustinus: „Wo mich erschreckt, was ich für euch bin, da tröstet mich, was ich mit euch bin. Für euch bin ich Bischof, mit euch bin ich Christ. Jenes bezeichnet das Amt, dieses die Gnade, jenes die Gefahr, dieses das Heil“, *Serm.* 340,1: PL 38,1483. Vgl. Cyprian, Brief 66,8 (Ed. Bayard, 226).

<sup>5</sup> Innerhalb von fünf Zeilen wendet er sich fünf Mal gegen die „sehr aktuelle Versuchung“ des „Klerikalismus“, vgl. *Ansprache an die Bischöfe des Koordinationskomitees des CELAM anlässlich ihrer Generalversammlung* (Rio de Janeiro, 28. Juli 2013).

<sup>6</sup> Als absolutistisch bezeichnet man ein Regime, wenn der Machthaber die an seine Person gebundene Macht gänzlich auf sich vereinigt und ohne äußere Kontrolle – wenn auch deswegen nicht unbedingt willkürlich – ausübt.

<sup>7</sup> Hierzu schreibt der Historiker Sergio Coutinho (Brasilien): „Im Lauf der letzten 25 Jahre hat in der Kirche eine starke Klerikalisierung und Vertikalisierung stattgefunden. Da das Kirchenrecht in der Priesterausbildung einen sehr wichtigen Platz einnimmt, hat man den Gehorsam [...] gegenüber den kanonischen Vorschriften stärker betont als die Wege der Evangelisierung [...]. Mit dem Ergebnis, dass die Sensibilität der jungen Priester sich eher auf ästhetische und disziplinarische als auf ethische und pastorale Aspekte richtet [...]. Die Pastoralräte ratifizieren die Entscheidungen des Pfarrers.“ – Mauro Castagnaro, *Brasile - I vescovi e la Chiesa: una conversione pastorale. Intervista a S. Coutinho, storico*, in: *Il Regno* 68 (2013), 88.

<sup>8</sup> Wie alle Reformatoren lehnt auch Melanchthon im Namen des Evangeliums die *Nicht hinterfragbarkeit* der hierarchischen Entscheidungen ab: „Unsere Gegner hätten es vielleicht gerne, dass die Kirche eine Monarchie ist [...], in der der römische Pontifex eine Macht genießt, die niemand bestreiten und über die niemand urteilen darf [...]. Doch man darf die Verheißungen, die der ganzen Kirche geschenkt worden sind, nicht allein den Päpsten vorbehalten.“ In der

jüngeren Vergangenheit hat die (von den Katholiken unterzeichnete) *Konvergenzerklärung über Taufe, Eucharistie und Amt* im 3. Teil unter der Ziffer 16 erklärt, dass die Amtsträger „an die Gläubigen in wechselseitiger Abhängigkeit und Zusammenarbeit gebunden“ sind.

<sup>9</sup> Vgl. die Instruktion *De Synodis diocesis agendis* (19. März 1997), in: AAS 89 (1997), 706-727, IV, 4.

<sup>10</sup> Johannes Paul II. hat nach der Militärseelsorge auch alle territorialen kirchlichen Verwaltungseinheiten rechtlich der Diözese gleichgestellt, das heißt, der Prälat einer Personalprälatur, der Administrator einer Apostolischen Personaladministration und, seit Benedikt XVI., ebenso der Ordinarius eines Ordinariats für ehemalige Anglikaner haben bischöflichen Rang.

<sup>11</sup> Gianfranco Calabrese u.a., *Dizionario di ecclesiologia*, Città Nuova 2010. Der Artikel zum Stichwort *Chiesa locale* ist hervorragend, handelt aber nicht von der Diözese im Besonderen.

<sup>12</sup> Joseph Ratzinger, *Das neue Volk Gottes*, Düsseldorf 1969, 220.

<sup>13</sup> *Motuproprio Apostolos suos* (21. Mai 1998), 12 u. Anm. 55. Die Feststellung trifft zu (vgl. *Annuario Pontificio* 2013, 1140), lässt sich aber unterschiedlich interpretieren: Auf die Frage Pius' IX., ob man solche Bischöfe zum I. Vaticanum einladen solle, antwortete die Ad-hoc-Kommission, „dass er dies nicht tun müsse, aber tun könne“, vgl. Giovanni Domenico Mansi, *Sacrorum Conciliorum Nova Amplissima Collectio*, Bd. 49 (Conc. Vat. I, Pars 1), 492f.

<sup>14</sup> Can. 337, § 3 lässt in dieser Hinsicht an Klarheit nichts zu wünschen übrig: „Sache des Papstes ist es, gemäß den Erfordernissen der Kirche die Weisen auszuwählen und auszurichten, in denen das Bischofskollegium seine Aufgabe hinsichtlich der Gesamtkirche kollegial ausüben soll.“

<sup>15</sup> Artikel 1 der unter IV aufgeführten „ergänzenden Normen über die Bischofskonferenzen“ stellt im geltenden Recht die einzige Forderung nach Einmütigkeit dar.

<sup>16</sup> Die *recognitio* wird gewährleisten, „dass die lehramtliche Antwort“ der Bischöfe „mögliche Aussagen des universalen Lehramtes nicht mit Vorurteilen belegt, sondern diese vorbereitet“ (Nr. 22, *in fine*). Dieses „Lehramt“ kann, wie die *Insegnamenti* Johannes Pauls II. zeigen, mehr als 5000 Seiten pro Jahr umfassen - 1982 waren es 5634, 1988 sogar 7410 Seiten.

<sup>17</sup> Dort ist von den Besonderheiten einer „eigenen Disziplin, eines eigenen liturgischen Brauches und eines eigenen theologischen und geistlichen Erbes“ die Rede. Der Begriff der Inkulturation kam erst später auf und konnte daher im Konzilsdokument keine Verwendung finden.

<sup>18</sup> Ratzinger, *Das neue Volk Gottes*, 143. Der Gedanke kehrt dort zweimal wieder.

<sup>19</sup> Can. 448, § 1 sieht vor, dass die Grenzen des Zuständigkeitsbereichs der Bischofskonferenzen normalerweise mit den nationalen Grenzen übereinstimmen.

<sup>20</sup> Ratzinger, *Das neue Volk Gottes*, 222.

<sup>21</sup> *Apostolos suos* zitiert hier aus Ziffer 9 des Schreibens *Communio notio* der Kongregation für die Glaubenslehre, AAS 85 (1993), 838-850, hier 843.

<sup>22</sup> In *Communio notio* 9 wurde versucht, diese Formulierung zu korrigieren, indem man erklärte, sie sei „untrennbar verbunden“ mit der Formel „die Kirchen in und aus der Kirche“, AAS 85 (1993), 843.

<sup>23</sup> Der geheime Brief der Glaubenskongregation an alle katholischen Bischöfe identifiziert die als Mutter der anderen Kirchen aufgefasste universale Kirche ausschließlich mit der Kirche der römischen Gemeinschaft. Eine derartige Selbstbezogenheit verschärft das Schisma mit den Ostkirchen, denn Niketas von Nikomedien schreibt: „Wir sprechen der römischen Kirche den Primat unter ihren Schwestern nicht ab“, PL 118, 1217; und auch die Antwort des Patriarchen Johannes X. Kamateros an Innozenz III. fällt ähnlich aus: „Wo hätte Christus in den heiligen Evangelien gesagt, dass die Kirche der Römer eine universale Mutter ist? [...] Die Kirche der

Römer hat den ersten Rang unter den Schwestern, die ihr an Würde gleich und von demselben Vater geboren sind“, PL 214, 757. Auch die auf dem Konzil von Florenz formulierte Bulle *Laetentur coeli* betrachtet die lateinische Kirche nicht als die Kirche, die die Griechen verlassen haben, vgl. Hervé Legrand, *La théologie des Églises sœurs*, in: *Revue des sciences philosophiques et théologiques* 88 (2004), 461–496.

<sup>24</sup> Vgl. Can. 349: *cura cotidiana universae ecclesiae*.

<sup>25</sup> Mansi, *Sacrorum Conciliorum Nova Amplissima Collectio*, Bd. 52, 1105.

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> Mithilfe der Formel „Bischof der katholischen Kirche“, die Paul VI. bei der Promulgation der Akten des II. Vaticanums verwandte, hatten sich die Päpste im 4. und 5. Jahrhundert als *Angehörige* der katholischen Kirche von Rom ausgewiesen und so gegen andere (konkurrierende) Bischöfe derselben Stadt abgegrenzt; vgl. hierzu Hilaire Marot, *Note sur l'expression Episcopus catholicae ecclesiae*, in: *Irénikon* 37 (1964), 221–226.

<sup>28</sup> Vgl. Denzinger-Hünemann, Nr. 3112–3117.

<sup>29</sup> Ratzinger, *Das neue Volk Gottes*, 142.

<sup>30</sup> Noch 1963 konnte ein katholischer Bischof ohne die alle fünf Jahre zu erneuernde Erlaubnis des Papstes einen Pfarrer nicht von dem Verbot dispensieren, an Sonntagen mehr als eine Messe zu zelebrieren.

<sup>31</sup> Die Frage wurde zunächst 1992 und dann 1994 behandelt, vgl. AAS 86 (1994), 541f; weitere Präzisierungen finden sich im *Brief an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen über den liturgischen Dienst der Laien*, in: *Notitiae* 30 (1994), 333–335, 346–348 und im *Brief an einen Bischof*, in: *Notitiae* 38 (2002), 49–51.

<sup>32</sup> Msgr. Hadisumarta, in: *Origins* (7. Mai 1998), 773f. Diese Verpflichtung ist 2001 noch einmal bekräftigt worden, vgl. *Liturgiam authenticam*, Nr. 80: „Diese recognitio ist [...] ein Akt der Leitungsgewalt, der unbedingt notwendig ist (ohne ihn hat der Beschluss der Bischofskonferenz keine Gesetzeskraft)“, AAS 93 (2001), 685.

<sup>33</sup> Zu diesem Begriff aus der kirchlichen Soziallehre vgl. Joseph A. Komonchak, *Le principe de subsidiarité et sa pertinence ecclésiologique*, in: Hervé Legrand u.a., *Les Conférences épiscopales. Théologie, statut canonique, avenir* (CF 149), Paris 1988, 391–447 (die beste Einzeldarstellung zu diesem Thema).

<sup>34</sup> Vgl. *Mystici corporis*, AAS 35 (1943), 211f; *Ad Sinarum gentem*, AAS 47 (1955), 9 und *Ad apostolorum principis*, AAS 50 (1958), 618.

<sup>35</sup> Diese Schlussfolgerung zieht Georg Bier in seiner Habilitationsschrift *Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983*, Würzburg 2001, 376. In Can. 480 heißt es: „Der Generalvikar und der Bischofsvikar müssen den Diözesanbischof über alle wichtigeren Amtsgeschäfte, einerlei ob sie noch zu erledigen oder bereits erledigt sind, unterrichten und dürfen niemals gegen den Willen und die Absicht des Diözesanbischofs handeln.“

<sup>36</sup> Vgl. Hervé Legrand, *Le statut pluridisciplinaire de l'ecclésiologie. Une requête de LG* 8, in: *Science et Esprit* (Ottawa) 59 (2007), 333–349.

<sup>37</sup> Ein zunehmend direktes Instrument, vgl. den Art. 28 der *Ratio agendi in doctrinarum examine*, AAS 89 (1997), 834, der jede Berufung gegen eine Entscheidung der Glaubenskongregation untersagt, was bisher nur für die päpstlichen Entscheidungen galt.

<sup>38</sup> So bezeichnet Art. 9, § 2 der *Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester* (1997) es als „theologisch sichere Lehre und [...] jahrhundertealte Praxis der Kirche“, dass „die Krankensalbung gültig nur der Priester spendet“, AAS 89 (1997), 852–877.

<sup>39</sup> Vgl. o. Anm. 16.

<sup>40</sup> So war es beispielsweise der anglikanische Erzbischof, der Kardinal Hume als Erster über den Inhalt von *Ad tuendam fidem* über die Ungültigkeit der anglikanischen Weihen in Kenntnis setzte. Kardinal Cassidy, der Vorsitzende des Päpstlichen Rats für die Einheit der Christen und Gast bei der Lambeth-Konferenz, wurde eine Stunde vor der Veröffentlichung informiert. Mithin war weder der eine noch der andere konsultiert worden. Ein anderes Beispiel: die Aufhebung der Exkommunikation des Lefebvristen und Holocaust-Leugners Msgr. Williamson.

<sup>41</sup> Paul VI. schreibt in seinem Tagebuch: „Ich war schon vorher einsam, aber jetzt wird meine Einsamkeit vollständig und furchtbar“, zitiert nach Peter Hebblethwaite, *Paul VI: the First Modern Pope*, Mahwah 1993, 339.

<sup>42</sup> Vgl. *Annuario Pontificio* von 1954.

<sup>43</sup> In Österreich - um nur ein Beispiel zu nennen - führte dies zu den Affären um Bischof Krenn und vor allem um Kardinal Groß. Letzterer, der aufgrund pädophiler Neigungen zurücktreten musste, war ohne vorherige Rücksprache mit seinem Abt ernannt worden. Erst kürzlich hat die Bischofskonferenz die Weihe eines bereits ernannten Bischofs verhindert.

<sup>44</sup> Nuntius K. J. Rauber räumt z.B. ein, dass die übergeordneten Behörden seine Vorschläge mehr als einmal zurückgewiesen hätten, vgl. *Il Regno Attualità*, 65 (2010), 85f. Dies kann aus ganz unterschiedlichen Gründen geschehen: So hat ein Kurienkardinal lange vor *Summorum Pontificum* erklärt, man müsse „alles tun, um eine Generation von Bischöfen zu etablieren“, die dem alten Ritus wohlwollend gegenüberstehen, *Trenta Giorni*, 1998, Nr. 11.

<sup>45</sup> Laut Can. 377, § 3 soll der Nuntius lediglich einige Mitglieder des Konsultorenkollegiums oder des Kapitels „einzeln und geheim“ zu Rate ziehen; eine Befragung der Ortskirche insgesamt ist hingegen nicht erwünscht.

<sup>47</sup> Seither verfügen nur noch etwa 20 römisch-katholische Diözesen in Deutschland und der deutschsprachigen Schweiz über eine Art Wahlrecht.

<sup>48</sup> In *Apostolica sollicitudo*, dem Motuproprio über die Errichtung der Bischofssynode, heißt es unmissverständlich: „So errichten und bestellen Wir [...] gemäß Unserer Hochschätzung und Ehrerbietung für alle katholischen Bischöfe, und damit diesen reichere Gelegenheit gegeben werde, in noch offenkundigerer und wirksamerer Weise an Unserer Sorge für die Gesamtkirche teilzunehmen, [...] einen ständigen Rat von Bischöfen für die gesamte Kirche, der direkt und unmittelbar Unserer Vollmacht unterstellt ist“, AAS 57 (1965), 775-780.

<sup>49</sup> So wurden beispielsweise 136 Mitglieder der Sondersynode für Amerika von den anderen Mitgliedern gewählt, die mehrheitlich - nämlich 161 von ihnen - vom Papst designiert worden waren oder der Synode etwa als Kurienkardinäle *ex officio* angehörten.

<sup>50</sup> Vgl. hierzu Hervé Legrand, *Römisches Amt und universales Amt des Papstes*, in: CONCILIUM 11 (1975), 531-538.

<sup>51</sup> So hielt es der hl. Cyprian für seine Pflicht, ehe er die Wahl des Bischofs von Rom anerkannte, zunächst deren Gültigkeit zu überprüfen. Wenn von einer Internationalisierung des Kollegiums die Rede ist, so zeugt dies von einer weltlichen Lesart der *comprobatio*.

<sup>52</sup> Ein Beispiel (das jedoch keinen Einzelfall darstellt): Erst in diesem Jahr (2013) wurde ein 87-jähriger designierter Kardinal zum Bischof geweiht. Erinnern wir uns, dass Kardinal Ottaviani ein einfacher Priester und der Staatssekretär Pius' IX. Diakon war und dass der letzte Kardinal, der Diakon blieb, 1902 gestorben ist.

<sup>53</sup> *An die päpstlichen Repräsentanten zum Jahr des Glaubens* (21. Juni 2013). Er betrachtet ihr Amt nicht als das eines Bischofs: „Ihr lehrt nicht einen bestimmten Teil des Gottesvolkes [...], ihr leitet keine Ortskirche.“ (3)

<sup>54</sup> Der Untersuchung von Thomas J. Reese zufolge unterstützt die Kongregation für die Bischöfe in 80 bis 90 Prozent der Fälle die von den Nuntien vorgeschlagenen Kandidaten: *Inside the Vatican*, Cambridge MA 1996, 240.

<sup>55</sup> Es handelt sich hierbei um eine Frage von ökumenischer Tragweite, vgl. Lukas Vischer, *Der*

*Heilige Stuhl, der Vatikanstaat und das gemeinsame Zeugnis der Kirchen. Eine zu wenig diskutierte ökumenische Frage*, in: ders. (Hg.), *Ökumenische Skizzen*, Frankfurt 1972, 166–193; so musste beispielsweise die eine oder andere orthodoxe Kirche aufgrund ihrer Bindung an den Staat den Papst empfangen, wenn die betreffende Regierung sich Vorteile von seinem Besuch versprach und ihn als Staatsoberhaupt eingeladen hatte.

<sup>56</sup> In Ermangelung einer kirchenrechtlichen Erneuerung, die mit der biblischen, liturgischen und patristischen Erneuerung vergleichbar wäre, ist der Codex von 1983 stark von der Säkularisierung des kanonischen Denkens geprägt, die seit 1917 eingesetzt hat und von den Kanonikern selbst gefordert (vgl. Louis de Naurois, Art. *Canonique (droit)*, in: *Encyclopaedia Universalis*, Bd. III, 880f.), von Paul VI. aber abgelehnt wurde: „Es soll nicht Ihre vorrangige Sorge sein, eine dem Zivilrecht nachempfundene Rechtsordnung zu etablieren“, *An die Teilnehmer am II. Internationalen Kongress für Kirchenrecht*, in: DC 70 (1973), 804. Vgl. hierzu Hervé Legrand, *Les enjeux ecclésiologiques de la codification du droit canonique*, in: P. Arabeyre – B. Basdevant-Gaudemet (Hg.), *Les clercs et les princes. Doctrines et pratiques de l'autorité ecclésiastique à l'époque moderne (Études et rencontres de l'École des Chartes 41)*, Paris 2013, 405–421. Vgl. auch oben, Anm. 9.

<sup>57</sup> Dem ÖRK ist es kaum gelungen, die Konziliarität der Kirchen zu untermauern. Das große und heilige Konzil der orthodoxen Kirche, das seit einem halben Jahrhundert vorbereitet wird, verzögert sich mangels eines anerkannten Primats.

<sup>58</sup> Darauf wird in *Communio notio* 8 hingewiesen: „Schon die Geschichte zeigt, dass, wo eine Teilkirche nach Selbstgenügsamkeit strebte und dabei ihre reale Gemeinschaft mit der universalen Kirche und deren lebendigem und sichtbarem Zentrum schwächte, sie auch an ihrer inneren Einheit Schaden genommen hat und dazu in Gefahr geraten ist, der eigenen Freiheit verlustig zu gehen gegenüber den verschiedensten Mächten, die sie sich dienstbar machen oder sie ausbeuten wollten“, AAS 85 (1993), 842.

Aus dem Französischen übersetzt von Gabriele Stein

## Frauen gehen in Führung – jetzt auch an der Römischen Kurie!

Sabine Demel

*Soll das überwunden werden, was an der Römischen Kurie immer wieder kritisiert wird, dann braucht es Neuregelungen nach den Kriterien der Subsidiarität, Transparenz und Koordination. Neue Regelungen alleine genügen aber nicht. Sie müssen begleitet werden von der entsprechenden Haltung des Personals, die sich in Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeiten ausdrückt. Dazu ist eine Professionalisierung und Entklerikalisierung wichtiger Funktionen und Positionen an der Kurie vorzunehmen sowie eine Gleichstellungsordnung und Frauenquote einzuführen. Die Römische Kurie als Vorreiterin und Muster für ein partnerschaftliches*